publique n'a pas eu lieu; en outre, aucun acte ne constate à quelle date le recourant a reçu communication de l'arrêt du 11 Janvier 1884.

Dans cette position, il ne saurait être admis que le recours interjeté le 29 Mars 1884 doive être considéré comme tardif.

2º Le litige entre parties concerne la validité et la portée d'une clause contractuelle, relativement au mode de payement, par l'acheteur au vendeur, d'une partie du prix de vente (voy. clause a du contrat du 7 novembre 1882); en d'autres termes les questions, tranchées par l'arrêt dont est recours, consistaient à savoir : 1º si cette clause devait être interprétée dans ce sens que le vendeur acceptait définitivement, à titre d'acompte sur le prix de vente, les créances contre Jean et Jacob Wyss, ou si plutôt il entendait se réserver, jusqu'à la stipulation définitive de la vente, la détermination à cet égard; et 2º si la déclaration d'acceptation des prédites créances, telle qu'elle est contenue dans la stipulation en question, peut être attaquée pour cause d'erreur ou de dol.

Il ne s'agit donc, dans l'espèce, que des effets juridiques d'une disposition contractuelle; or comme le contrat qui la stipule est antérieur au 1^{er} Janvier 1883, date de l'entrée en vigueur du Code fédéral des obligations, il résulte, de l'art. 882 des dispositions transitoires de ce Code, que la contestation demeure régie par les prescriptions du droit cantonal sous l'empire desquelles le dit contrat a été lié, et que le Tribunal de céans, aux termes de l'art. 29 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, n'est pas compétent pour en connaître.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours au fond.

45. Urtheil vom 24. Mai 1884 in Sachen Dürfelen gegen Baaber.

- A. Durch Urtheil vom 24. Januar 1884 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: "Es wird das "erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Kläger, Appellant, trägt die "ordentlichen Kosten der zweiten Instanz mit 5 Fr. 50 Ets. "Urtheilsgebühr." Das erstinstanzliche Urtheil des Civilgerichtes von Baselstadt ging dahin: "Kläger ist mit seiner Forderung "abgewiesen und trägt die ordinären Kosten."
- B. Gegen das zweitinstanzliche Artheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht; bei der heutigen Vershandlung beantragt derselbe: Es sei, in Abänderung des appelstationsgerichtlichen Artheils, dem Kläger seine auf Bezahlung einer Konventionalstrase von 10 000 Fr. gerichtete Forderung zuzusprechen, eventuell sei ihm eine nach richterlichem Ermessen moderirte Strassumme zuzuerkennen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen trägt der Refursbeklagte auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und Bestätigung des zweitinsstanzlichen Artheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Durch Bertrag vom 30. Januar 1883 verkaufte ber Beflagte Walter Baader dem Rlager Dürselen-Siegfried bas gefammte Wagrenlager, welches zu seinem Detailgeschäft in Droquerien "im Schaltenbrand" gehörte. Dabei wurde vereinbart: "Art. 5. herr Walter Baaber behalt fich vor, bas Droguen-"mi- und en gros-Geschäft weiter zu betreiben, verpflichtet sich aber, bem Berrn Durfelen oder einem Mitbetheiligten ober "Erben in Großbasel so lange feine Ronfurrenz in ber Detail-"branche zu machen, als bas Geschäft im Schaltenbrand betrie-"ben wird." Art. 6. Sollte dieser Vertrag von einem Theile "nicht gehalten und zur Ausführung gebracht werden, fo hat ber "Fehlbare eine Konventionalstrase von 10 000 Fr. zu bezahlen." Mit Schriftsat vom 19. Mai 1883 flagte Dürselen-Siegfried auf Bezahlung der Konventionalstrafe von 10 000 Fr., weil M. Baaber, trot bes vertraglichen Konfurrenzverbotes, das Detailgeschäft weiter betreibe, wofür fünf verschiedene Falle, in

269

welchen ber Beklagte in vertragswidriger Weise Detailgeschäfte abgeschlossen haben sollte, angeführt wurden. Die das Rlagebegehren verwerfende Entscheidung der Vorinstanzen ift folgenbermaken begründet worden: Die im Raufvertrage auf Nichthaltung desselben gesetzte Konventionalftrafe von 10 000 Fr. tonne nicht ben Sinn haben, daß fie für jede auch noch fo unbedeutende Abweichung vom Vertrage könnte eingeklagt werden. Sowohl ber Wortlaut der betreffenden Bestimmung als der hohe Betrag ber Strafe weisen barauf bin, baf fie nur fur ben Kall eines vollständigen Rücktrittes vom Vertrage vereinbart fet. Die vom Rläger geltend gemachten Thatsachen könnten daber nur ein Recht auf Gutschädigung für wirklich erlittenen Schaden begründen. Gin folder fei aber nicht erwiesen und angesichts ber Geringfügigkeit der Beträge, um die es fich handle, nicht einmal anzunehmen; übrigens tonne überhaupt zweifelhaft fein, ob in den angeführten (vom Beklagten an fich nicht bestrittenen) Thatsachen wirklich eine Bertragsverletzung liege, ba ber Begriff mi-gros-Geschäft tein unbedingt feststehender sei und die betreffende Bertragsbestimmung baber gar wohl dabin aufgefaßt merben konnte, daß blos Eröffnung und Betrieb eines Detailverfaufsladens ausgeschloffen werden follen. Jedenfalls verbiete ber Bertrag dem Beklagten nur Detailverfäufe in Großbafel, nicht solche nach auswärts, als welche fich mehrere der vom Alager angeführten Beispiele qualifiziren. Blos zwei ber lettern enthalten vielleicht eine Bertragsverletzung; biefe feien aber fo geringfügiger Ratur, baß bas Gericht wegen berselben keinen Schadensersat zusprechen, sondern barauf nur bei ber Roftenvertheilung Rudficht nehmen fonne.

B. Civilrechtspflege.

2. Das Bundesgericht ist zu Beurtheilung ber Beschwerbe unzweifelhaft kompetent, ba ber Streitwerth ben Betrag von 3000 Fr. übersteigt nub die Sache nach eidgenösfischem Rechte, nämlich nach bem eidgenössischen Obligationenrechte, zu beurtheilen ift. Allein nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht seinem Urtheile ben von den kantonalen Gerichten festgestellten That= bestand zu Grunde zu legen; es ist also auf die rechtliche Ueberprüfung ber kantonalen Entscheidung beschränkt, mahrend es die Richtigfeit ber thatsächlichen Feststellungen ber fantonalen Gerichte nicht zu untersuchen bat. Thatsächlicher Ratur ist aber nicht nur die Feststellung äußerer Vorgange, sondern auch diejenige des übereinstimmenden Bertragswillens der Barteien, speziell die Feststellung darüber, in welchem Sinne die Barteien eine Klausel einer Vertragsurfunde beim Vertragsabschluffe übereinstimmend aufgefaßt haben. Gine Nachprüfung durch das Bun= besgericht ist nur insoweit statthaft, als dasselbe zu prufen bat, ob die kantonale Entscheidung nicht auf unrichtiger Anwendung bes Gesets, insbesondere ber Auslegungeregeln bes objettiven Rechtes (vergleiche Art. 16 des eidgenössischen Obligationenrechtes), also auf einem Rechtsirrthum beruhe. Liegt ein Rechts= irrthum nicht vor, so hat das Bundesgericht die Richtigkeit ber von den Vorinstanzen aus dem Wortlaute und dem Rusammenbange einer Bertragsurfunde ober aus sonstigen Thatumständen gezogenen Folgerungen auf den Willen der Barteien nicht zu prufen, sondern hat dieselben ohne weiters seinem Urtheile ju Grunde zu legen. Bon biesem Standpunkte aus muß die Beschwerde abgewiesen werben. Denn wenn die Borinstanzen aus bem Wortlaute und Ausammenhange ber Vertragsurfunde ben Schluß gieben, bag nach ber Willensmeinung der Parteien eine Konventionalstrafe nur für den Fall des ganzlichen Abgebens bom Bertrage habe vereinbart werden wollen, so ift nicht erfichtlich, daß diesem Schlusse eine unrichtige Anwendung des Gesekes, insbesondere gesetlicher Auslegungsregeln, zu Grunde liege und es muß somit das Bundesgericht ohne weiters davon ausgeben, daß derfelbe den Parteiwillen richtig feststelle. Demnach fann bann naturlich von dem Zuspruche der vertraglichen Ronventionalstrafe feine Rede sein. Gbensowenig tann bem Rlager wegen Bertragsverletung Schabenserfat jugesprochen werben, benn vorerst hat er ein dahinzielendes Begehren gar nicht gestellt und sodann stellen die Borinstanzen thatsächlich fest, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt bom 24. Januar 1884 ift bestätigt.